

Bewerbungsbedingungen

Inhalt

Vergabestelle	2
Angebotsabgabe.....	2
Fragen zur Ausschreibung und Änderungen/Ergänzungen an den Vergabeunterlagen	2
Fristen.....	3
Angebot	3
Losaufteilung.....	4
Zuschlagskriterien	4

Vergabestelle

1. Vergabestelle ist das Umweltbundesamt, Referat Z 1.5, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau. Die Vergabestelle verfährt nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO), deren Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Zusätzliche sachdienliche Auskünfte zu den Vergabeunterlagen erteilt ausschließlich die Vergabestelle.

Ansprechpartnerin ist: Frau Carolin Walther,
erreichbar über die e-Vergabeplattform.

Bei technischen Fragen zur e-Vergabe wenden Sie sich direkt an den IT-Support des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern (BMI). Hilfe erhalten Sie über das Kontaktformular oder auch telefonisch unter 0228 99 610-1234.

Angebotsabgabe

2. Die Abgabe eines Angebotes hat ausschließlich elektronisch über die e-Vergabeplattform des Bundes (in Textform nach § 126b¹ des Bürgerlichen Gesetzbuches) zu erfolgen.

Das Angebot ist auf Basis der bereitgestellten Angebotsformulare zu erstellen. Angebote und die mit ihnen einzureichenden Formulare müssen zwingend eindeutige Angaben über den Bieter als Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma, Adresse, Name der handelnden Person).

Die Nutzung der e-Vergabe ist kostenfrei. Zur Übersendung eines Angebotes verwenden Sie bitte die von der Vergabeplattform bereitgestellte "eVergabeApp".

Weitere Informationen zu den Nutzungsvoraussetzungen der e-Vergabe und zu den Ersten Schritten erhalten Sie unter: <http://www.evergabe-online.info>

3. Sollten Berichtigungen/Änderungen an einem eingereichten Angebot erforderlich sein, ziehen Sie zunächst Ihr bereits eingereichtes Angebot zurück und reichen Sie es erneut ein.

Fragen zur Ausschreibung und Änderungen/Ergänzungen an den Vergabeunterlagen

4. Fragen zu den Vergabeunterlagen sind innerhalb der unter Nr. 5 genannten Frist für Bieterfragen ausschließlich elektronisch über die e-Vergabeplattform zu stellen. Die selbstständige Kontaktaufnahme zu den beteiligten Fachstellen ist untersagt.

¹ D.h. lesbare Erklärung, in der die Firma und die handelnde Person genannt werden.

Die Teilnehmer am Verfahren werden über die e-Vergabepattform aktiv über etwaige Bieterfragen und Änderungen/Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (einschl. der Leistungsbeschreibung) und/oder sonstige das Verfahren betreffende Informationen in Kenntnis gesetzt.

Fristen

5. Für das Verfahren gelten die folgenden Fristen:

Bieterfragen: 24.03.2026

Ablauf der Angebotsfrist: 31.03.2026, 14 Uhr

Das Angebot muss bis zum Ablauf der Angebotsfrist über den Angebotsassistenten der e-Vergabe beim Umweltbundesamt eingereicht werden. Es kann bis zu diesem Zeitpunkt berichtigt, geändert oder zurückgenommen werden.

Ablauf der Bindefrist: 15.05.2026

Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Ausführungsfrist: bis 31.12.2030 ab Zuschlagserteilung

6. Mit der Abgabe des Angebotes erkennt der Bieter die in [Nr. 5](#) genannten Fristen an.

Angebot

7. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schrift- und Geschäftsverkehr mit dem Umweltbundesamt ist in deutscher Sprache zu führen.
- ~~8.~~ Das Angebot muss die Brutto-Preise und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten und unterschrieben sein. Die Preise sind in Euro (€) anzugeben. Das Leistungsangebot ist unter Angabe der entsprechenden Preise aufzuschlüsseln. Die Umsatzsteuer ist mit Angabe des Umsatzsteuersatzes gesondert auszuweisen. Sofern keine Umsatzsteuer anfällt, ist dies im Angebot anzugeben. Sämtliche zum Angebot gehörenden Anlagen sind eindeutig zu kennzeichnen.
- ~~9.~~ Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig.
10. Das Umweltbundesamt ist als Bundesbehörde und Auftraggeber zur Anwendung der „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsbekämpfung in der Bundesverwaltung“ vom 30.04.2004 verpflichtet. Es ist beabsichtigt, die Beschäftigten des Auftragnehmers im Rahmen dieser Ausschreibung – soweit erforderlich – in Anwendung des Verpflichtungsgesetzes (VerpflG) vom 02.03.1974 auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Mit der Abgabe des Angebotes ist die gemäß § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes erforderliche Niederschrift der förmlichen Verpflichtung der einge-

setzten Person/en oder eine entsprechende Bereitschaft der Person/en, sich nach dem Verpflichtungsgesetz im Falle der Zuschlagserteilung und damit des Vertragsschlusses verpflichten zu lassen, beizufügen.

11. Eine abschließende Liste über die mit dem Angebot zwingend vorzulegenden Unterlagen und Nachweise bzw. die im Angebot zwingend vorzunehmenden Angaben, ist den Vergabeunterlagen beigelegt.
12. Für die Ausarbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigelegte Unterlagen, Muster usw. gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Vergabestelle über. Die Vergabeunterlagen werden kostenlos abgegeben.
13. Nebenangebote sind nicht zugelassen.
14. Bietergemeinschaften haben in ihren Angeboten jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Jedes Mitglied hat dem gemeinsamen Angebot eine Erklärung zur Übernahme der gesamtschuldnerischen Haftung hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten beizufügen. Zudem haben alle zu vertretenden Mitglieder die Bevollmächtigung des vertretenden Mitglieds zu erklären. Fehlen voran genannte Erklärungen und Bezeichnungen im Angebot, so sind diese spätestens vor Zuschlagserteilung beizubringen.

Losaufteilung

15. Die Gesamtleistung bildet ein Los.

Zuschlagskriterien

16. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die für eine entsprechende Wertung relevanten Kriterien sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Bei der Wertung der Preise wird auf die Brutto-Angebotssummen abgestellt. Dies gilt auch für Angebote von im Ausland ansässigen Unternehmen, unabhängig davon, wer im Einzelfall die Umsatzsteuer schuldet oder ob eine Steuerschuldumkehr nach § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren) zur Anwendung kommt.